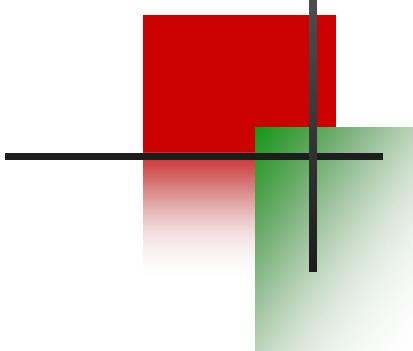


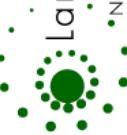
Grundzüge des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(Dr. Georg Worthmann, IAT)



Fachtagung des Landeszentrums für Zuwanderung Hartz IV - Folgen für Ausbildung- und Arbeitsuchende mit Migrationshintergrund

Gelsenkirchen, 20. Januar 2005



NRW.

Ministerium für
Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen



Landeszentrum
für
Zuwanderung
Nordrhein-Westfalen

Wissenschaftszentrum
Nordrhein-Westfalen
Kultursenatorisches
Institut

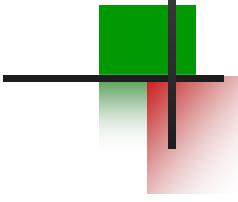


Europäische Union

Europäischer Sozialfonds

Gliederung

- Ausgangssituation, Entstehung von Hartz IV / SGB II
- Trägerschaft des SGB II und Umsetzung in NRW
- Grundzüge des SGB II
- SGB II und Personen mit Migrationshintergrund

- 
- Ausgangssituation, Entstehung von Hartz IV / SGB II
 - Trägerschaft des SGB II und Umsetzung in NRW
 - Grundzüge des SGB II
 - SGB II und Personen mit Migrationshintergrund

Ausgangssituation

- Das Nebeneinander zweier steuerfinanzierter Fürsorgesysteme mit
 - Überschneidung der Zielgruppen führen zu
 - Doppelstrukturen und
 - „Verschiebebahnhöfen“.

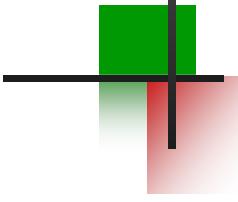
Inhalte Hartz IV

- **Artikel 1: Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**

- Weitere Artikel:
Änderungen/Anpassungen weiterer Gesetze u.a.

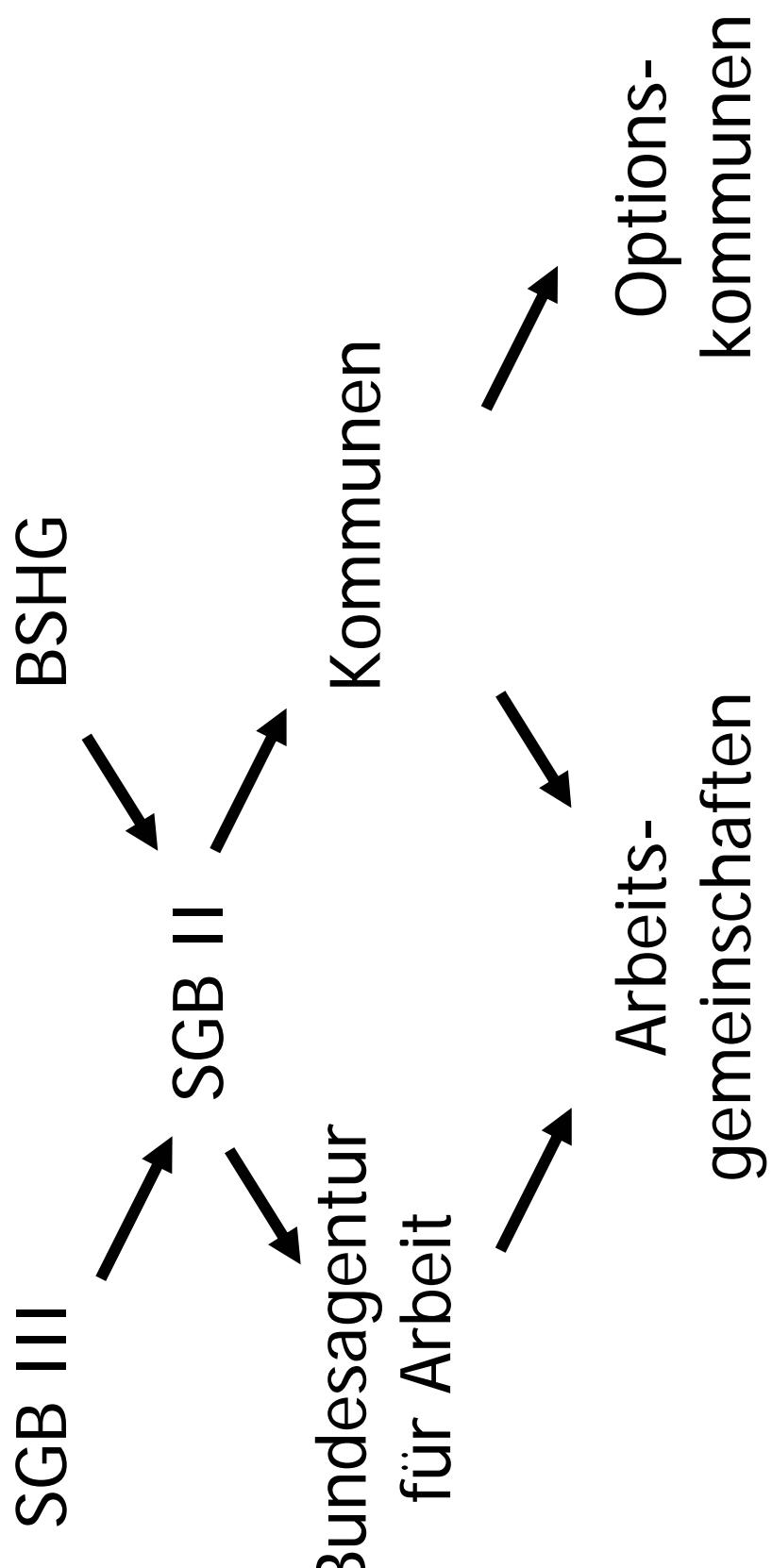
- Artikel 3: Einführung „JobCenter“ im SGB II
- Artikel 25: Änderung Wohngeldgesetz

Neuausrichtung



- Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum SGB II
- Ziele des SGB II
 - Stärkung der Eigenverantwortung
 - Unterstützung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
 - Sicherung des Lebensunterhalts

Entstehung und Umsetzung des SGB II



Größenordnung

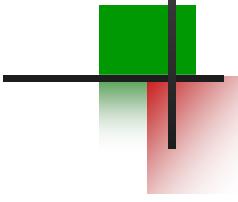
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige aus
 - Arbeitslosenhilfe:
 - Sozialhilfe:
 - Bedarfsgemeinschaften
 - Sozialgeldbezieher

- Ausgangssituation, Entstehung von Hartz IV / SGB II
- Trägerschaft des SGB II und Umsetzung in NRW
- Grundzüge des SGB II
- SGB II und Personen mit Migrationshintergrund

Trägerschaft der Grundsicherung

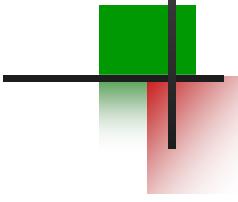
- Bundesagentur für Arbeit trägt u.a.
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
 - Regelleistung und Mehrbedarfe,
 - Einstiegsgeld.
- Kommunale Träger tragen u.a.
 - Leistungen für Unterkunft und Heizung,
 - Leistungen für Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Kinderbetreuung, Erstaussstattungen.

Trägerschaft 1: Arbeitsgemeinschaften



- Einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben beider Träger, Leistungen aus einer Hand
- Rechtsform
 - privatrechtlich (GmbH, GbR)
 - öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Körperschaft des öffentlichen Rechts (NRW, Niedersachsen)

Trägerschaft 2: Kommunale Trägerschaft



- Übernahme aller Aufgaben des SGB II durch Kreise bzw. kreisfreie Städte (Optionskommunen)
- Zustimmung der obersten Landesbehörde, Zulassung BMWA
- Experimentierklausel für 6 Jahre

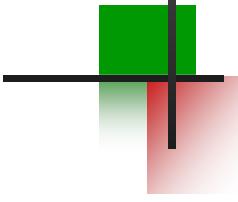
Regionale Zuschnitte in NRW

- Kommunen und Agenturbezirke in NRW
 - 54 Kommunen, davon
 - 31 Kreise
 - 23 kreisfreie Städte
 - 33 Agenturbezirke
 - mit 3 ungleichen Gebietsgrenzen
- Umsetzung des SGB II in
 - 44 Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II
 - 10 Kommunale Träger nach § 6 a SGB II

Umsetzung in NRW

(Stand 21.12.2004)

- 10 Optionskommunen:
 - 2 Städte
 - 8 Kreise
- 44 Arbeitsgemeinschaft:
 - 28 gegründet,
 - 9 weitere Gründungsvereinbarungen geschlossen oder in Vorbereitung
 - Alle Gründungen bis Ende Juni 2005

- 
- Ausgangssituation, Entstehung von Hartz IV / SGB II
 - Trägerschaft des SGB II und Umsetzung in NRW
 - Grundzüge des SGB II
 - SGB II und Personen mit Migrationshintergrund

Grundzüge des SGB II

Anspruchsberichtig

- Anspruchsberichtig sind erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis 65 Jahren.
- Erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit nicht außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.
- Hilfebedürftig ist, wer u.a. durch Arbeitsaufnahme, Einkommen und Vermögen sich nicht selbst helfen kann.

Eingliederung in Arbeit (1)

- Leistungen zur Eingliederung, u.a.
 - nach SGB III,
 - durch flankierende Maßnahmen,
 - durch Arbeiten im öffentlichen Interesse,
- Eingliederungsvereinbarungen,
- Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Eingliederung in Arbeit (2)

- (Ermessens-) Leistungen zur Beendigung
Oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit –
insbesondere durch Eingliederung in
Arbeit.
- Hilfebedürftige müssen aktiv an allen
Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken –
insbesondere durch Abschluss einer
Eingliederungsvereinbarung.

Sicherung des Lebensunterhalts (1)

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Niveau der Sozialhilfe (HLU).
- Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfbedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.
- Der Anspruch auf SGB II-Leistungen schließt Leistungen nach SGB XII aus - auch bei Absenkung des Arbeitslosengeldes II.

Sicherung des Lebensunterhalts (2)

■ **Arbeitslosengeld II**

für Erwerbsfähige

- Regelsatz: 345 € (West-),
331 € (Ostdeutschland)
- 2 Erwachsene: je 90%
- Sonstige Erwerbsfähige:
80%
- Bis 14 Jahre: 60%
- im 15. Lebensjahr: 80%

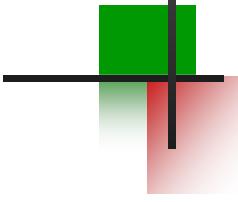
■ Zuzüglich Kosten für Unterkunft und Heizung sowie für Mehrbedarfe

Anreize

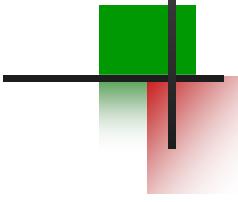
- Einstiegsgeld
 - Arbeitnehmerzuschuss bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
 - Bezugsdauer bis zu 24 Monaten.
- Freibeträge
 - Bei Einkommen bis 1.500 €,
 - Gestaffelt nach Höhe des Einkommens.

Sanktionen

- Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 10 oder 30% für jeweils drei Monate,
- weitere Absenkung bis hin zum Wegfall des Arbeitslosengeldes II,
- Absenkung des Sozialgeldes möglich,
- Ausnahme: Kosten für Unterkunft und Heizung bei Personen zwischen 15 und 24 Jahren.

- 
- Ausgangssituation, Entstehung von Hartz IV / SGB II
 - Trägerschaft des SGB II und Umsetzung in NRW
 - Grundzüge des SGB II
 - SGB II und Personen mit Migrationshintergrund

Ausbildungs- und Arbeitsuchende mit **Migrationshintergrund**



- Keine explizite Nennung der Personengruppe im SGB II.
- Fördermöglichkeit durch
 - Besonderen Anspruch Jugendlicher (§ 3 Abs. 2 SGB II),
 - SGB III-Leistungen (§ 16 Abs. 1 SGB II),
 - Flankierende Maßnahmen (§ 16 Abs. 2 SGB II),
 - Intensive Betreuung und Vermittlung (Fallmanagement).

Jungendliche im SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt. (§ 3 Abs. 2 SGB II)

SGB III im SGB II

Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit alle im ... geregelten Leistungen erbringen.

(§ 16 Abs. 1 SGB II)

Flankierende Maßnahmen im SGB II

Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen eracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. das Einstiegsgeld,
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.
(§ 16 Abs. 2 SGB II)

Fallmanagement im SGB II

Zur schnellstmöglichen Überwindung der Hilfebedürftigkeit bedarf es einer maßgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungen auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Kernalement der neuen Leistung soll deshalb das Fallmanagement sein. Im Rahmen des Fallmanagements wird die konkrete Bedarfslage des Betroffenen erhoben; darauf aufbauend wird dann ein individuelles Angebot unter aktiver Mitarbeit des Hilfebedürftigen geplant und gesteuert. Dabei spielt der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ eine zentrale Rolle. (Begründung zum SGB II; Allgemeiner Teil)

Funktionen des SGB II

- Zugangssteuerung
- Gewährung materieller Hilfe
- Gewährung materieller Anreize
- Verhängung von Sanktionen
- **Intensive Beratung**
- **Intensives Assessment**
- **Eingliederungsmanagement**
- **Angebotssteuerung**
- Bewerberorientierte Vermittlung

Grundzüge des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(Dr. Georg Worthmann, IAT)

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Wuppertal Institut für
Klima, Umwelt, Energie
Institut Arbeit
und Technik



Wissenschaftszentrum
Nordrhein-Westfalen
Stiftung sozialökologisches
Institut

NRW.

Ministerium für
Wirtschaft und Arbeit
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Landeszentrum
für
Zuwanderung
Nordrhein-Westfalen

